

nach Drohung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserbeschaffungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

3. Der Wasserbeschaffungsverband hat die Versorgung unverzüglich wieder auf zu nehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Porta Westfalica, den 24.1.2018

Verbandsvorstand  
(Fiedler)

Verbandsvorstand  
(Kölling)

## Artikel II

Die Neufassung der Satzung und der Wasserbezugsordnung treten mit Bekanntmachung in Kraft.

Ich genehmige die vorstehenden Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim sowie die Wasserbezugsordnung aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).

Die Satzung wird hiermit aufgrund § 67 WVG, § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) und § 42 der Verbandsatzung bekanntgemacht.

Minden, den 06.02.2018

Der Landrat  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde  
Im Auftrage:



*Klemens Fuhrmann*  
(Klemens Fuhrmann)